

2. S a t z u n g

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim vom 31. August 1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. September 2004

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemOD-VO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Bodenheim, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09. September 2004, beschlossen

§ 1

§ 6 Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

- (6) In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird Verdienstausschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung (Absatz 2, Satz 3) gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Absatz 4, Satz 3).

§ 2

Diese Satzung tritt am 31. Januar 2007 in Kraft.

Bodenheim, den 31. Januar 2007

(Achatz)
Ortsbürgermeister